

Statuten SHI Alumni

I. Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen „SHI Alumni“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.</p>
Sitz	<p>Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zug.</p>
Zweck	<p>Art. 3 Der Verein hat folgenden Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventen und Absolventinnen der SHI Homöopathie Schule, Zug; nachfolgend SHI b) Förderung und Austausch von Wissen und Erfahrung in klassischer Homöopathie sowie in der konkreten Praxisführung. c) Qualitätssteigerung der therapeutischen Arbeit. d) Die Grundsätze der klassischen Homöopathie nach Dr. S. Hahnemann, Dr. J.T. Kent, Dr. B.K. Bose und Dr. M.S. Jus zu vertreten. e) Pflege von Beziehungen zu Freunden der SHI. Förderung und Pflege der Verbundenheit zur SHI und ihrem Gedankengut. f) Unterstützung von Stiftungen und Institutionen, die sich <ul style="list-style-type: none"> • durch die Anwendung von klassischer Homöopathie zum Wohle für Mensch, Tier und Pflanzen einsetzen • für die Stärkung der klassischen Homöopathie einsetzen.

II. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder	<p>Art. 4 Mitglieder des Vereins können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schulabgänger mit SHI-Diplom oder Homöopath hfnh sowie Tierhomöopathen, welche den homöopathischen Abschluss in der SHI Homöopathie Schule absolviert haben. b) Studierende ab Studienbeginn c) Regelmässige Teilnehmer von SHI-Weiterbildungsseminaren, die im Besitz einer Ausbildung mit Abschluss in der Alternativ- und Komplementärmedizin sind und einer Praxistätigkeit nachgehen.
-----------------	--

Ein aktives Mitwirken der Mitglieder ist erwünscht

Aufnahme	<p>Art. 5 Der Antrag für die Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
----------	---

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Austritt	<p>Art. 6 Ein Mitglied kann mit einer Frist von mind. 3 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, a) wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. b) wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnungen nicht beglichen wurden.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 8 Mitglieder oder juristische und natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.</p>

III. Organisation

Organe	<p>Art. 9 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle</p>
--------	---

a) Die Mitgliederversammlung

Mitglieder- versammlung	<p>Art. 10 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mind. 20 Tage im Voraus via E-Mail oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einreichen.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 11 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Traktanden	<p>Art. 12 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.</p>
a.o. Mitglieder- versammlung	<p>Art. 13 Der Vorstand ruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies</p>

schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 14

Zuständigkeit der Mitglieder- versammlung	Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes. b) die Änderung der Statuten, mit zwei Drittel Mehrheiten. c) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts. d) Entlastung des Vorstandes. e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets. f) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. g) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle. h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b) Der Vorstand

Art. 15

Vorstand	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens drei Personen: Präsident oder Präsidentin, Aktuar oder Aktuarin, Rechnungsführer oder Rechnungsführerin. Der Vorstand kann auf max. fünf Mitglieder erweitert werden. Das Präsidialamt kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
----------	---

Art. 16

Amts-dauer	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wenn im Verlauf der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
------------	--

Art. 17

Einberufung	Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden.
-------------	---

Art. 18

Beschlüsse	Für die Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
------------	---

Art. 20

Zuständigkeit	Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. b) die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge. d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung. e) die Festlegung des Mitgliederbeitrages zuhanden der Mitgliederversammlung f) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung.

g) die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets

Art. 21

Präsident Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 22

Rechnungsführer Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 23

Geschäftsstelle Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen eine Geschäftsstelle bestellen, dessen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

c) Revisionsstelle

Art. 24

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

IV. Finanzen

Art. 25

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 26

Beiträge und Haftung Die Mittel des Vereins bestehen aus:
a) den Mitgliederbeiträgen.
b) den Zuwendungen aller Art.
c) den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.
d) den Erträgen aus allfälligen Weiterbildungsveranstaltungen.

Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt und wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. Statutenrevision und Auflösung

	Art. 27
Revision	Für die Revision der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
	Art. 28
Auflösung	Die Auflösung des Vereins erfordert die Einberufung einer Mitglieder-Versammlung und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
	Art. 29
Liquidation	Das nach Beendigung der Liquidation wird das vorhandene Vermögen der B.K. Bose Stiftung überschrieben. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

	Art. 30
Annahme	Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die zweidrittel Mehrheit gemäss Art. 14 b) an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. September 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des SHI Alumni Vereins vom 09. April 2015.

Co-Präsidenten:

Nina Vogler

Ruth Hunziker

Aktuarin:

Corina Jacomet

Kassier:

Josef Fischer